

Anlage 8.6

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 15-Stellen - Studiendirektor/Studiendirektorin

☐ als Fachleiter/Fachleiterin an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

☐ als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fn. 9 zur Bes.Gr. A 15 BesO A des ÜBesG NRW i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A 15-Stellen 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin *) besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

		20..	20..
1.	a) Stellen in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A 13Z - A 16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
	b) niedrigere Zahl	0,00	
2.	abzüglich kw-Anteil	0,00	
<u>Berechnung des kw-Anteils h.D. A 13 Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u> Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____ Stellen insgesamt (Ist): _____ Überhangstellen: _____ (über alle Laufbahnen hinweg) Stellen/anteile 1) _____ x Überhang- Stellen insgesamt (IST): _____ stellen		0,00	
3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4.	davon 21% = Beförderungsstellen A 15	0,00	
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 15 (nicht Funktionsamt) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller -, die ein solches Amt ausfüllen --> A 15 ZfsL/FL Koo)	0,00	
6.	freie A 15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
	davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
		0,00	

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

*) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30 % in NRW auf 21 % reduziert (§ 7 a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).

1) Stellen in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A 13Z - A 16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten